

§ 0984 BGB

Wird eine [Sache](#), die so lange verborgen gelegen hat, dass der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist (Schatz), entdeckt und infolge der Entdeckung in [Besitz](#) genommen, so wird das Eigentum zur Hälfte von dem Entdecker, zur Hälfte von dem Eigentümer der [Sache](#) erworben, in welcher der Schatz verborgen war.